



offizielles Amtsblatt

NEUBRANDENBURG

Stadt der vier Tore am Tollensesee



Nr. 7_24. Juli 2013_22. Jahrgang

Für alle Haushalte

Auflage: 37 500 Exemplare

Stadt *Anzeiger*

Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde die Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg durch die Stadtvertretung am 08.05.2013 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Neubrandenburg erhebt Entgelt für Eintritte und die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Museen „Regionalmuseum Neubrandenburg“ und „Kunstsammlung Neubrandenburg“.

§ 2

Entgelterhebung

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Leistungen in den Städtischen Museen wird nach Maßgabe des dieser Entgeltordnung beigefügten Entgelttarifs (Anlage 1) erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der Leistungen entsprechend der Anlage 1 in einem der in § 1 dieser Satzung genannten Museen der Stadt Neubrandenburg in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird fällig mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen.

§ 5

Entgelterstattung

- (1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt.
- (2) Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

§ 6

Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß der Tarifstellen 1a, 1b und 4 der Anlage 1 der Entgeltordnung wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des jeweils zutreffenden Entgelttarifs gewährt, wenn nur eine Einrichtung besucht wird.
- (2) Anspruch auf Entgeltermäßigung bei der Inanspruchnahme der im Absatz 1 genannten Leistungen haben Schüler, Studierende, Auszubildende, Jugendliche, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leisten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte. Für Inhaber des Familienpasses werden zusätzlich Vergünstigungen gewährt, die im jeweils gültigen Dokument aufgeführt sind. Der Ermäßigungsanspruch ist durch die Vorlage des den Ermäßigungsanspruch rechtfertigenden Ausweises nachzuweisen.
- (3) Von der Entgeltzahlung für alle Eintritte befreit sind Kinder unter 6 Jahren.
- (4) Von der Entgeltzahlung für Ausstellungseintritte befreit sind die Mitglieder der jeweiligen Fördervereine, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Ausstellungseröffnungen sind eintrittsfrei.

§ 7

Sprachformen

Soweit in dieser Entgeltordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 8

(In-Kraft-Treten)

- (1) Diese Entgeltordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg“ vom 21.04.2008 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 07.05.2008) außer Kraft.

Neubrandenburg, 24.07.2013

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Entgelttarif zu § 2 der Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg (Angaben in EUR):

Tarif	Buchstabe	Leistung	Erläuterung	Regionalmuseum		Kunstsammlung
				Franziskanerkloster	Treptower Tor	
1	Eintritt					
	a)	Einzelkarte	pro Person	5,00	4,00	
			Besonders kostenintensive Sonderausstellungen*	10,00	6,00	
	b)	Jahreskarte (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	pro Person/ pro Einrichtung	20,00	15,00	
	c)	Familienkarte; gültig für eine Einrichtung	2 Erwachsene u. Kinder	10,00	6,00	
			Besonders kostenintensive Sonderausstellungen*	15,00	12,00	
	d)	Familienjahreskarte	gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum/ pro Einrichtung	30,00	22,00	
e)	Gruppenkarte ab 10 Personen pro Person	pro Person	3,00	2,00		
		Besonders kostenintensive Sonderausstellungen*	5,00	4,00		
f)	Ticket Museumsmeile/pro Person	gültig 1 Monat ab Ausstellungsdatum; berechtigt zum Besuch der Ausstellungen im Treptower Tor, Franziskanerkloster, Kunstsammlung sowie in der Konzertkirche		10,00		
2	Führungen					
	a)	öffentliche Führg. (max. 1 Std., mind. 8 Personen)	pro Person		3,00 + Eintritt	
	b)	Kurzführung (30 Minuten)	pro Person		2,00 + Eintritt	
	c)	Gruppe nach Anmeldung	bis max. 20 Personen		25,00 + Eintritt	
	d)	Schülergruppe			15,00 + Eintritt	
	e)	Audioguide – Gerätenutzung	pro Person	2,50		
	f)	Audioguide – Kautions	pro Person	20,00		
3	a)	Museumspädagogische Betreuung	Vorschulkinder und Schüler/pro Person		1,00 + Materialkosten	
			Gruppe n. Anmeldung		15,00 + Materialkosten	
	b)		Paket von 4 Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen		20,00 je Gruppe + Materialkosten	
	c)		Paket von 4 Veranstaltungen für Erwachsene		30,00 je Gruppe + Eintritt + Materialkosten	
	d)		Erwachsene/pro Person		3,00 + Materialkosten	
4	a)	Veranstaltungen verschiedener Niveaus (u.a. Aktionstag, Konzert, Künstlergespräch, Lesung, Vortrag)	herausragend		10,00	
			professionell		6,00	
			sonstige/andere		4,00	
5	Foto-/Videoerlaubnis für private Zwecke	wenn Erlaubnis rechtlich möglich		3,00		
6	Fachauskünfte und Nachforschungen	je angefragene halbe Stunde		20,00		
7	a)	Wiedergabe von Teilen der musealen Sammlung in Druckerzeugnissen je Bild und Seite; Auflage:	bis 2.000 Exemplare		30,00	
			bis 4.000 Exemplare		60,00	
			über 4.000 Exemplare		90,00	
					+ Gebühr VG BILD-KUNST	

*Ausstellungen mit finanziell überdurchschnittlichen Aufwendungen (z.B. für Versicherungen, Transport, sonstige Aufwandsentschädigungen). Diese werden gesondert im Programm ausgewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.